

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. August 2005	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie. Vom 10. Februar 2005..... 350

Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie. Vom 10. Februar 2005..... 378

Enthält eine redaktionelle
Änderung vom 12.01.2012
bei §17 Abs. 2 der
Prüfungsordnung

Enthält eine redaktionelle
Änderung vom 19.08.2014
bei §3 Abs. 1 der
Studienordnung

**Studienordnung
für den Master-Studiengang
Biotechnologie**

Vom 10. Februar 2005

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 27. August 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Gliederung des Studiums

II. Master-Studium Biotechnologie

§ 2 Struktur des Studiums

§ 3 Lehrveranstaltungen und Fachgebiete

§ 4 Studienplan

III. Schlussbestimmung

§ 5 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Gliederung des Studiums

(1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Biotechnologie der Universität des Saarlandes auf Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Dieser Studiengang wird von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) durchgeführt.

(2) Der Studiengang ist ein forschungsorientierter Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Biotechnologie. Das Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen (Master of Science, M.Sc.), die den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt 2 Jahre (4 Semester).

II. Master-Studium Biotechnologie

§ 2

Struktur des Studiums

(1) Das Studium ist aus Modulen aufgebaut, die zum Teil aus zwei oder mehreren Modulelementen bestehen.

(2) In diesen Modulen wird in drei Semestern entsprechender Lernstoff im Umfang von 90 Credit Points (CP) bzw. Leistungspunkten erarbeitet. Diese Module bzw. Modulelemente müssen in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika erfolgreich absolviert werden.

(3) Jedes Modul bzw. Modulelement hat ein in Credit Points angegebenes Gewicht, welches dem Arbeitsaufwand dafür entspricht. Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch Erwerb der Credit Points dokumentiert.

(4) Den Abschluss bildet die Master-Arbeit (30 CP), die 6 Monate dauert.

(5) Insgesamt müssen also für das 4-semesterige Masterstudium 120 CP erworben werden.

§ 3

Lehrveranstaltungen und Fachgebiete

(1) Das Studium ist aus Modulen bzw. Modulelementen aufgebaut, die obligatorisch zu absolvieren sind und solchen, die gewählt werden können. Aus folgenden Bereichen müssen obligatorisch Module bzw. Modulelemente absolviert werden, wobei in jedem Bereich die in Klammern angegebene Mindestzahl an Credit Points zu erwerben ist:

Vorlesungen, Übungen und Seminare:

1. Biochemie und Biotechnologie (6 CP)
2. Molekulare Biotechnologie (7 CP)
3. Bioreaktionstechnik und Bioverfahrenstechnik (7-CP) **6 CP**
4. Bioanalytik und Bioinformatik (4 CP)

5. Seminar Biotechnologie (10 CP)
6. Schlüsselqualifikationen (3 CP)

Praktika:

7. Molekulare Biotechnologie (5 CP)
8. Bioreaktionstechnik und Bioverfahrenstechnik (~~6 CP~~) **4 CP**
9. Bioanalytik und Bioinformatik (2 CP)
10. Fortgeschrittenenpraktikum (10 CP)

(2) Zusätzliche Credit Points können aus weiteren Lehrveranstaltungen aus den in Absatz 2 genannten Bereichen und/oder aus den folgenden Bereichen erworben werden:

1. Nanobiotechnologie
2. Pflanzenbiotechnologie
3. Umweltbiotechnologie
4. Genetik und Zellbiologie
5. Biopharmazie und Pharmazeutische Biotechnologie
6. Bioorganische und Bioanorganische Chemie
7. Biophysik

(3) Aus keinem einzelnen der Bereiche aus Absatz 2 können mehr als 9 CP gewertet werden.

(4) Schlüsselqualifikationen sind zum Beispiel Kenntnisse in folgenden Bereichen: Patentrecht, Bioethik, Projektmanagement, Organisation wissenschaftlicher Forschung, Betriebswirtschaft und Fremdsprachen. In diesen Bereichen können nicht mehr als 6 CPs gewertet werden.

(5) Da das Studium mit verschiedenen Bachelor-Abschlüssen der Universität des Saarlandes bzw. mit äquivalenten Prüfungsleistungen begonnen werden kann, sind je nach Vorbildung bestimmte Lehrveranstaltungen zusätzlich vorgeschrieben.

1. Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in Bioinformatik haben einen Teil der im Master-Studium vorgesehenen Ausbildung in Bioinformatik bereits absolviert, müssen dafür aber ihre Ausbildung in Biochemie und Molekularbiologie vertiefen.
2. Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in Chemie müssen ihre Ausbildung in Molekularbiologie vertiefen.
3. Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie müssen ihre Ausbildung bezüglich grundlegender mathematischer Methoden vertiefen.

4. Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazie müssen ihre Ausbildung in Biochemie und grundlegenden mathematischen Methoden vertiefen.

(6) Studenten/Studentinnen mit Abschluss Bioinformatik haben aus den in Absatz 1 genannten Bereichen zusätzlich folgende CP zu erwerben:

Vorlesungen, Übungen und Seminare:

1. Biochemie und Biotechnologie (3 CP)
2. Molekulare Biotechnologie (2 CP)

Praktika:

3. Molekulare Biotechnologie (2 CP)

(7) Studenten/Studentinnen mit Abschluss Chemie haben aus zu den in Absatz 1 genannten Bereichen zusätzlich folgende CP zu erwerben:

Vorlesungen, Übungen und Seminare:

1. Molekulare Biotechnologie (2 CP)
2. Bioanalytik und Bioinformatik (3 CP)

Praktika:

3. Molekulare Biotechnologie (2 CP)

(8) Studenten/Studentinnen mit Abschluss Biologie haben zu den in Absatz 1 genannten Bereichen zusätzlich folgende CP zu erwerben:

Vorlesungen, Übungen und Seminare:

1. Mathematische Methoden (3 CP)
2. Bioanalytik und Bioinformatik (3 CP)

(9) Studenten/Studentinnen mit Abschluss Pharmazie haben zu den in Absatz 1 genannten Bereichen zusätzlich folgende CP zu erwerben:

Vorlesungen, Übungen und Seminare:

1. Biochemie und Biotechnologie (3 CP)
2. Mathematische Methoden (3 CP)
3. Bioanalytik und Bioinformatik (3 CP)

(10) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können Wahlpflichtfächer aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Fachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Wurden einzelne Pflichtfächer bereits in einem Bachelor-Studium absolviert und mit Credit Points bewertet, dann muss ersatzweise ein anderes Modul bzw. Modulelement im gleichen Leistungsumfang bestimmt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Ersatz. Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht für diesen Ersatz einen Vorschlag zu machen.

(12) Alle Credit Points genannt in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, Absatz 6 Nr. 1 und 2, Absatz 7 Nr. 1 und 2, Absatz 8 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 9 Nr. 1 bis 3 müssen benotet sein. Zusätzlich müssen mindest 60% der in Absatz 2 genannten, gewählten CP benotet sein.

(13) Der Prüfungsausschuss gibt jährlich einen Katalog der angebotenen Modulelemente mit den Zuordnungen zu Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie zu den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Bereichen heraus. Zu jedem Modul bzw. Modulelement werden die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Gesamt-Veranstaltungszeit und der Workload dargestellt in Credit Points (CP) ausgewiesen. Dieser Katalog enthält auch Angaben darüber, in welchem Semester (Winter- bzw. Sommersemester) diese Modulelemente angeboten werden.

(14) Der Modulkatalog nach Absatz 13 enthält auch die Angaben über die Art und Dauer der Prüfungen. Die auf die einzelnen Modulelemente bezogenen Prüfungen finden jeweils in oder unmittelbar nach diesem Semester statt.

§ 4

Studienplan

(1) Der Studiendekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erstellt auf der Grundlage dieser Ordnung einen Studienplan, der in geeigneter Form bekannt gegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

III. Schlussbestimmung

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2005

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel